

JAHRESABSCHLUSS

zum 31. Dezember 2022

für

**Bundesverband der deutschen
Glücksspielunternehmen e.V.**

Berlin

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung – des Bundesverband der deutschen Glücksspielunternehmen e.V. für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte.

Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

Uns wurde in einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung versichert, dass in der Bilanz alle bilanzierungspflichtigen Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Wagnisse der Gesellschaft vollständig und richtig enthalten sind.

Der Durchführung des Auftrags und unserer Verantwortlichkeit, auch im Verhältnis zu Dritten, liegen die vereinbarten und diesem Bericht beigefügten „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ in der Fassung August 2022 zugrunde.

Bremen, den 28. April 2023

**Hanseatische
Steuerberatungsgesellschaft mbH & Co. KG**



Dipl.-Kaufmann
Björn Kerber
Wirtschaftsprüfer

Jahresabschluss

BILANZ zum 31. Dezember 2022

Bundesverband der deutschen Glücksspielunternehmen e.V.

Berlin

AKTIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. ANLAGEVERMÖGEN		
Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten	6.341,00	0,00
2. geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>
	6.341,00	0,00
B. UMLAUFVERMÖGEN		
I. Forderungen, sonstige Vermögensgegenstände		
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2.000,00	0,00
II. Kasse, Bank	19.697,05	21.549,50
C. NICHT DURCH VEREINSVERMÖGEN GEDECKTER FEHLBETRAG	2.836,30	2.238,48
	<hr/>	<hr/>
	30.874,35	23.787,98
	<hr/>	<hr/>

PASSIVA

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. VEREINSVERMÖGEN		
Ergebnisvortrag	2.836,30-	2.238,48-
nicht gedeckter Fehlbetrag	2.836,30	2.238,48
	<hr/>	<hr/>
buchmäßiges Vereinsvermögen	0,00	0,00
B. RÜCKSTELLUNGEN		
sonstige Rückstellungen	30.137,68	9.352,61
C. VERBINDLICHKEITEN		
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	736,67	14.435,37
	<hr/>	<hr/>
	30.874,35	23.787,98
	<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Bundesverband der deutschen Glücksspielunternehmen e.V.
Berlin

	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
A. IDEELLER BEREICH		
I. Einnahmen		
1. Mitgliedsbeiträge	110.000,00	155.000,00
2. Sonderumlage	11.323,41	0,00
3. Sonstige Erträge	0,00	3.000,00
	121.323,41	158.000,00
II. Aufwendungen		
1. Abschreibungen	334,90-	0,00
2. Personal und Sachkosten	7.137,43-	7.150,92-
3. Aufwand für Rechtsverfolgung	105.406,04-	114.890,04-
4. Jahresabschluss- und Steuerberatungskosten	2.707,25-	2.707,26-
5. sonstiges	6.335,61-	5.122,03-
	121.921,23-	129.870,25-
B. JAHRESERGEBNIS	597,82-	28.129,75
Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr	2.238,48-	30.368,23-
C. ERGEBNISVORTRAG	2.836,30-	2.238,48-

Berlin, den 28. April 2023



Anlagen

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2022

Bundesverband der deutschen Glücksspielunternehmen e.V.
Berlin

AKTIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten		
0027	EDV-Software, entgeltl. erworben	6.341,00	0,00
	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen		
0650	Forderungen aus L+L	2.000,00	0,00
	Kasse, Bank		
0945	Commerzbank DE54 1004 0000 0301 2564 00	19.697,05	21.549,50
	NICHT DURCH VEREINSVERMÖGEN GEDECKTER FEHLBETRAG		
	NICHT DURCH VEREINSVERMÖGEN GEDECKTER FEHLBETRAG	2.836,30	2.238,48
	Summe Aktiva	30.874,35	23.787,98

KONTENNACHWEIS zur BILANZ zum 31. Dezember 2022

Bundesverband der deutschen Glücksspielunternehmen e.V.
Berlin

PASSIVA

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	Ergebnisvortrag		
	ERGEBNISVORTRAG	2.836,30-	2.238,48-
	nicht gedeckter Fehlbetrag		
	nicht gedeckter Fehlbetrag	2.836,30	2.238,48
1220	sonstige Rückstellungen		
	Sonstige Rückstellungen	30.137,68	9.352,61
1340	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen		
	Verbindlichkeiten aus Lieferungen+Leist.	736,67	14.435,37
		<hr/>	<hr/>
	Summe Passiva	30.874,35	23.787,98
		<hr/> <hr/>	<hr/> <hr/>

KONTENNACHWEIS zur Gewinn- und Verlustrechnung vom 1. Januar bis 31. Dezember 2022

Bundesverband der deutschen Glücksspielunternehmen e.V.
Berlin

Konto	Bezeichnung	Geschäftsjahr Euro	Vorjahr Euro
	IDEELLER BEREICH		
	Mitgliedsbeiträge		
6060	Sonstige betriebliche Erträge	110.000,00	155.000,00
	Sonderumlage		
6065	Einnahmen aus Rechtsstreitigkeiten	11.323,41	0,00
	Sonstige Erträge		
2000	Sonstige Einnahmen Bereich 2000	0,00	3.000,00
	Abschreibungen		
6280	Abschreibungen auf Sachanlagen	334,90-	0,00
	Personal und Sachkosten		
6200	Löhne und Gehälter	5.400,00-	5.400,00-
6250	Gesetzliche Sozialaufwendungen	1.688,24-	1.701,60-
6251	Beiträge zur Berufsgenossenschaft	49,19-	49,32-
		<u>7.137,43-</u>	<u>7.150,92-</u>
	Aufwand für Rechtsverfolgung		
6364	Rechts- und Beratungskosten	105.406,04-	114.890,04-
	Jahresabschluss- und Steuerberatungskosten		
6365	Jahresabschluss- und Steuerberatungskost	2.707,25-	2.707,26-
	sonstiges		
2701	Bürobedarf	0,00	142,80-
6340	Verwaltungskosten	5.196,43-	3.984,85-
6342	Bankgebühren und Guthabentgelte	1.139,18-	994,38-
		<u>6.335,61-</u>	<u>5.122,03-</u>
	JAHRESERGEBNIS		
	JAHRESERGEBNIS	<u>597,82-</u>	<u>28.129,75</u>
	Ergebnisvorträge aus dem Vorjahr		
3950	Ergebnisvortrag aus dem Vorjahr	2.238,48-	30.368,23-
	ERGEBNISVORTRAG		
	ERGEBNISVORTRAG	<u>2.836,30-</u>	<u>2.238,48-</u>

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOStB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz²⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offensichtliche Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 6.500.000,00 € (in Worten: sechsmillionenfünfhunderttausend €) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen, anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



© 08/2022 DWS Steuerberater Medien GmbH
Bestellservice: Postfach 02 35 53 · 10127 Berlin · Telefon 0 30 / 2 88 85 66 · Telefax 0 30 / 28 88 56 70
E-Mail: info@dws-verlag.de · Internet: www.dws-verlag.de

Lizenziert für das Jahr 2022

Nr.
5.1

Alle Rechte vorbehalten. Es ist nicht gestattet, die Produkte ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem Weg zu vervielfältigen. Dieses Produkt wurde mit äußerster Sorgfalt bearbeitet, für den Inhalt kann jedoch keine Gewähr übernommen werden. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.